

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Verwaltungsvorschriften

1297 **Änderung der Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift**

Vom 30. Oktober 2012

Die Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift vom 25. Januar 2005 (Amtsbl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Bei Abschluss von Gesamtmaßnahmen erfolgt die Ermittlung der maßgeblichen Werte und der Höhe der Ausgleichsbeträge durch Gutachten des Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die „Ermittlung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen einschließlich Abrechnung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.“

2. Nach Nummer 16. wird folgende Nummer 16a. eingefügt:

„16a. Verwendungsnachweis von Einzelmaßnahmen

16a.1 Die Gemeinden weisen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung für die Einzelmaßnahme nach Nr. 6 ANBest-P-GK mit einem Sachbericht gemäß Vordruck Anlage 3 und einem zahlenmäßigen Nachweis (Muster 3 der VV zu § 44 LHO) ohne Vorlage von Belegen nach. Dies gilt grundsätzlich auch für Baumaßnahmen (vgl. Nr. 3.1 NBest-Bau und Nr. 3.1 BNBest-Bau).

16a.2 Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-P-GK dürfen einzelne Ausgabenansätze um mehr als 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden kann.

16a.3 Die Verwaltungsprüfung erfolgt in dem in den Nrn. 11.1.1 bis 11.1.2 VV-P-GK festgelegten Umfang bei einer reinen Förderung mit Bundes- und Landesmitteln lediglich anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises. Die Prüfung weiterer Unterlagen erfolgt grundsätzlich nicht; Nr. 11.1 Satz 2 VV-P-GK bleibt hiervon unberührt.

16a.4 Durch Prüfung der städtebaulichen Planungsergebnisse und örtliche Kontrolle werden die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Nr. 11.1.2 VV-P-GK) und die Erreichung des mit

der Zuwendung beabsichtigten Zwecks (Nr. 11.1.3 Satz 1 VV-P-GK) geprüft.“

3. Nummer 19. wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 19.1 wird wie folgt gefasst:

„19.1 Die Abrechnung ist unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 aufzustellen. In der Abrechnung sind die für die Sanierungsmaßnahme entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 5.2), alle sanierungsbedingten Einnahmen (Nummer 5.5) und Wertansätze (Nummer 21.) zusammengefasst darzustellen. Soweit für Einzelmaßnahmen bereits ein Verwendungsnachweis geprüft ist, sind nur die geprüften Summen der zuwendungsfähigen Ausgaben und der sanierungsbedingten Einnahmen dieser Einzelmaßnahme in der Abrechnung aufzuführen.

Die Nummern 16.1.3 und 16.2 Satz 1 gelten entsprechend.

Entsprechend Nr. 6 ANBest-P-GK sind Belege für die entstandenen Ausgaben (Nummer 5.2) und die sanierungsbedingten Einnahmen (Nummer 5.5) nicht vorzulegen. Nachweise und Belege für Wertansätze (Nummer 21.) sind dagegen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auch Belege für entstandene Ausgaben und die sanierungsbedingten Einnahmen nachzufordern. Ist ein Rechnungsprüfungsamt vorhanden, muss dieses bestätigen, dass es die Abrechnung der Gesamtmaßnahme sachlich und rechnerisch geprüft hat.“

- b) Nach Nummer 19.4 werden folgende Nummern 19.5 und 19.6 eingefügt:

„19.5 Die Verwaltungsprüfung erfolgt in dem in Nrn. 11.1.1 bis 11.1.2 VV-P-GK festgelegten Umfang ausschließlich anhand der vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Unterlagen nach Nummer 19.1 Absatz 3.

19.6 Durch Prüfung des Abschlussberichts des Zuwendungsempfängers und örtliche Kontrolle wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Nr. 11.1.2 VV-P-GK) und die Erreichung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks (Nr. 11.1.3 Satz 1 VV-P-GK) geprüft.“

4. Inkrafttreten

- 4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

4.2 Die Bestimmungen der Nummer 19 dieser Verwaltungsvorschrift sind auch für die Abrechnung von Gesamtmaßnahmen anzuwenden, die bereits in den früheren Programmjahren bis einschließlich Programmjahr 2004 gefördert worden sind und nach dem 1. Februar 2005 abgerechnet werden.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2012

Die Ministerin für Inneres und Sport

Bachmann

Bekanntmachungen

1284 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auf Antrag der Stahlwerk Bous GmbH vom 25. Oktober 2010 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes mit Bescheid vom 5. Oktober 2012 (Aktenzeichen: E/3-A20.2.133-234/10-Qu) die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt, das Elektrostahlwerk auf dem Betriebsgelände in Bous, Gemarkung Bous, Flur 03, Flurstück 9/7 wesentlich zu ändern.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von maximal 70 Tonnen pro Stunde einschließlich der Errichtung und des Betriebes eines erdgasbefeuerten Hubbalkenofens mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 32 Megawatt sowie die Erhöhung der jährlichen Schmelzkapazität im Elektrostahlwerk von 380.000 Tonnen auf 500.000 Tonnen einschließlich der Errichtung und des Betriebes einer neuen Entstaubungsanlage.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom 16. November 2012 bis einschließlich zum 29. November 2012 bei folgenden Stellen während der genannten Zeiten eingesehen werden.

1. Gemeinde Bous,
Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous, Bauamt
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
und freitags von 14.00 bis 15.00 Uhr
2. Gemeinde Schwalbach,
Hauptstraße 92, 66773 Schwalbach, Zi. 3.11
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr
montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr
3. Gemeinde Wadgassen,
Wendelstraße 79, 66787 Wadgassen, Zi. 215
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr

4. Gemeinde Enseldorf,
Provinzialstraße 101a, 66806 Enseldorf, Zi. 303
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und montags bis donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr
5. Kreisstadt Saarlouis,
Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, Zi. 238
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr
6. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
Saaruferstraße 16, 66117 Saarbrücken, Zi. 405
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
und montags bis donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (beziehungsweise innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, angefordert werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und die Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 15. Oktober 2012

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Johann

1288 Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der durch das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales in Saarbrücken am 6. Juli 2009 ausgestellte Dienstausweis Nr. 5600082 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2012

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Rauber